

Mandantenrundschriften Autorecht III vom 20.12.2005

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie das dritte Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht, in dem wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof hatte zu entscheiden, welche Ansprüche der Käufer eines Kraftfahrzeugs gegen den Verkäufer geltend machen kann, wenn er vom Vertrag aufgrund eines Mangels zurücktritt.

Der Käufer eines gewerblich genutzten Pkw verlangte indem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall Rückerstattung der geleisteten Anzahlung, der geleisteten Darlehensraten, Aufwendungsersatz für eine Zusatzausstattung und Gutachterkosten abzüglich einer Nutzungsvergütung. Außerdem beanspruchte er die Freistellung von der restlichen Darlehensverbindlichkeit.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass sich ein Anspruch auf Ersatz der Mittel für eine Zusatzausstattung des Wagens sowohl nach Rücktrittsrecht als auch nach dem daneben anwendbaren Schadensersatzrecht, einem Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, ergibt. Es sind dem Käufer auch die Aufwendungen zu ersetzen, die für kommerzielle Zwecke getätigt wurden, wie hier im Rahmen der gewerblichen Nutzung. Die Aufwendungen sind auch in der Regel vergeblich, wenn sich die Sache als mangelhaft herausstellt und der Käufer den Pkw wegen seiner Mangelhaftigkeit zurückgibt oder ihn jedenfalls nicht bestimmungsgemäß nutzen kann und deshalb auch die Aufwendungen nutzlos sind. Denn Eigentum, Besitz und mangelfreie Nutzung sind die Leistung, auf deren Erhalt der Käufer vertraut und die er zum Anlass für Aufwendungen nimmt. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die zusätzlich eingebauten Teile durch den Käufer anderweitig nutzbar wären.

Auf diese Aufwendungen, die auf den Fahrzeugkaufpreis aufgeschlagen werden, sind auf der anderen Seite die Vorteile des Käufers durch die Nutzung des Fahrzeugs anzurechnen. Der Bundesgerichtshof hielt im vorliegenden Fall eine Nutzungsvergütung von 0,5 % pro gefahrene 1000 km als angemessen angesehen.

Als ersatzfähige Aufwendungen im vorgenannten Sinne gelten auch Kosten für die Überführung und Zulassung, auf die die Nutzung jedoch nicht angerechnet wird.

Die zur Beweissicherung bezüglich der Fahrzeugmängel aufgewendeten Kosten für ein außergerichtlich eingeholtes Gutachten stehen neben dem Anspruch auf Aufwendungsersatz und sind daher auch ersatzfähig.

Außerdem kann der Käufer Rückzahlung seiner Anzahlung und der geleisteten Darlehensraten sowie Freistellung von der restlichen Darlehensverbindlichkeit verlangen.

Diese Ansprüche sind Zug um Zug gegen Rückgabe des Wagens samt Zubehörteile zu erfüllen.

Dieses Urteil vom 20.07.2005 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 275/04 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2005, S.2848ff.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte sich mit der vertragsrechtlichen Frage zu beschäftigen, in welchem Verhältnis zueinander der Kaufvertrag über ein Neufahrzeug und der in diesem Rahmen abgeschlossene Darlehensvertrag / Leasingvertrag stehen.

Bei einer Niederlassung einer großen Automarke bestellte der Käufer einen Pkw zum Gesamtbruttopreis von 34.069,20 EUR zuzüglich Überführungskosten. In den AGB der Verkäuferin war bestimmt, dass im Falle der Nichtabnahme des Fahrzeugs 15 % des Kaufpreises als Schadensersatz zu zahlen seien. Am selben Tag unterzeichnete der Käufer einen Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrages. Die Verkäuferin behielt die Auftragsbestätigung ein. Der Leasingvertrag wurde abgelehnt. Daraufhin stellte der Käufer einen Darlehensantrag, der ebenfalls abgelehnt wurde. Schließlich kaufte der Käufer bei der gleichen Niederlassung einen anderen Pkw und nahm deshalb den zunächst bestellten Wagen nicht ab. Die Verkäuferin machte den Schadensersatz aufgrund Nichtabnahme des bestellten Fahrzeugs geltend.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied am 11.05.2005, dass ein Kaufvertrag über die Lieferung des bestellten Fahrzeugs nicht zustande gekommen war und der Käufer den auf den Vertrag gestützten Schadensersatz nicht zu zahlen hatte.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Kaufvertrag über das Neufahrzeug auflösend bedingt ist durch das Zustandekommen des Darlehensvertrages, wenn im Einzelfall keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. Der Kaufvertrag wird also hinfällig, wenn es – ohne dass der Käufer dies zu vertreten hat – nicht zum Abschluss des Darlehensvertrages kommt.

Vorliegend sollte der Kaufvertrag erst mit der schriftlichen Annahme des Vertragsangebotes der Verkäuferin durch die Auftragsbestätigung des Käufers zustande kommen. Das Angebot lautete hier auf Abschluss eines im Wege des Leasings finanzierten Kaufvertrages. Die Bedingung der Finanzierung ist nicht eingetreten. Die Ablehnung der Kaufpreisfinanzierung hatte der Käufer auch nicht zu vertreten, da er seine Vermögensverhältnisse nicht beschönigt, im Übrigen aber eine Finanzierung für den später gekauften Wagen erhalten hat.

Die vom Käufer trotzdem unterzeichnete Auftragbestätigung ist hier nur als neues Angebot auf Abschluss eines von der Finanzierung unabhängigen Kaufvertrages zu werten, das jedoch von der Verkäuferin nicht angenommen wurde. Ein Kaufvertrag als Grundlage des Schadensersatzanspruchs ist damit nicht gegeben.

Dieses Urteil mit dem Aktenzeichen I-3 U 14/04 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autoreacht 2005, S. 625f.

Mit einer interessanten Frage zu der aktuellen Vertragsgestaltungsmöglichkeit der Arbeitslosigkeitsversicherung für Kraftfahrzeugfinanzierungskredite hatte sich der Bundesgerichtshof zu beschäftigen.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Kreditversicherung für Kfz-Finanzierungsverträge, die im Falle der Arbeitslosigkeit des versicherten Darlehensnehmers eintritt.

Der Käufer eines Pkw, der neben der Kfz-Finanzierung auch eine so bezeichnete „Arbeitslosigkeitsversicherung“ abschloss, forderte Leistungen aus dieser Versicherung ein. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Arbeitslosenversicherungsvertrages hieß es wie folgt: „Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist.... Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherte außerdem Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhalten und aktiv Arbeit suchen.“

Die Gewährung der Leistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung wurde aufgrund der Tatsache abgelehnt, dass der Betroffene weiterhin gegen Entgelt in Höhe von 160 EUR monatlich bei seiner früheren Arbeitgeberin tätig ist. Dass der Betroffenen arbeitslos gemeldet sei und Arbeitslosengeld beziehe, sage nur, dass er sozialrechtlich als arbeitslos gelte, was für das privatrechtliche Versicherungsverhältnis und der dadurch zulässigen Abweichung von den Regelungen des Sozialgesetzbuches ohne Bedeutung sei.

Der Bundesgerichtshof trat dem in seinem Urteil vom 11.05.2005 entgegen und entschied, dass die Klausel bezüglich der Voraussetzung, dass der Versicherte nicht gegen Entgelt tätig ist, unwirksam im Sinne des § 307 Abs.1 S. 2 BGB ist.

Der Versicherer will sich mit dieser Klausel vor Missbrauchsfällen schützen, in denen für die Dauer der Kfz-Versicherung Leistungen aus der öffentlichen Arbeitslosigkeitsversicherung bezogen und Zusatzeinkünfte erzielt werden, die keinen Anreiz zur schnellen Beendigung der Arbeitslosigkeit geben.

Die Arbeitslosigkeitsversicherung soll die finanzierende Bank davor schützen, dass es infolge von Arbeitslosigkeit ihrer Kreditnehmer zu Ausfällen bei der Zahlung von Kreditraten kommt.

Es ist daher die freie unternehmerische Entscheidung des Versicherers, seine Leistungen nur auf die Fälle zu beschränken, in denen neben Arbeitslosengeld oder -hilfe kein sonstiges Entgelt erzielt wird. Dann muss er diese Einschränkung aber auch klar und unmissverständlich deutlich machen, wie es § 307 Abs.1 S. 2 BGB vorschreibt.

Bei dem Durchschnittskunden wird durch die Formulierung der Klausel der Eindruck erweckt, sie würde den sozialversicherungsrechtlichen Maßgaben entsprechen. Es ist allgemein bekannt, dass nach den sozialrechtlichen Bestimmungen ein geringer Hinzuverdienst den Anspruch auf staatliche Leistungen nicht ausschließt.

Die Klausel ist daher aufgrund ihrer fehlenden Transparenz unwirksam und entfällt. Im Übrigen bleibt der Versicherungsvertrag jedoch bestehen.

Das Urteil mit dem Aktenzeichen IV ZR 25/04 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht 2005, S. 512ff.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.